Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 2086.) Verordnung wegen Erhebung einer Kontrole-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. Vom 21. März 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um der, in Folge des zunehmenden Umfanges der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, so wie des daraus für die Staatskasse mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers, zu besorgenden bedeutenden Ausfalls an der Einnahme, nothwendig werdenden Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers näher zu treten und die Einführung einer Fabrikationssteuer von gedachtem Zucker vorzubereiten, sollen vom 1. September 1840. ab, bis auf Weiteres, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1) Höhe der Abgabe.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Kontrole-Abgabe von $\frac{1}{6}$ Rthlr. für den Centner belegt, welche von den, zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werden soll und bis auf weitere Anordnung auf einen Viertel-Silbergroschen vom Centner roher Rüben festgesetzt wird.

§. 2.

2) Wie solche erhoben wird:
a) auf Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.

a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden seyn muß.

b) Sind die Behältnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichtsermittelung, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, durch Probeverwiegungen erleichtert werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1840.)

c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörrte) Rüben von andern Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal statt und es werden, Behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Centner getrocknete sechs Centner rohe Rüben gerechnet.

§. 3.

b) im Wege der Fixation.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerndte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger, als **6000** Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Kontrole-Abgabe eintreten. In diesem Falle unterbleibt die, im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde, so ist die Steuerbehörde befugt, die spezielle Kontrole der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

§. 4.

3) Erlaß oder Erstattung der Abgabe.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Kontrole-Abgabe aus dem Grunde, weil Zucker während oder nach der Fabrikation unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

§. 5.

4) Beschränkungen des Betriebs.

a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der, von dem Finanzminister, zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Abgabeninteresse, zu treffenden Anordnungen statt finden.

b) Runkelrübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. **35.** des Zollgesetzes und in den §§. **88** bis **90.** der Zollordnung vom **23.** Januar **1838.** und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig

nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

§ 6

II. Vorschriften über die Kontrolirung des Betriebs und die Entrichtung der Kontrole-Abgabe.

1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate; ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., imgleichen der, in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben seyn müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der, von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zwiefach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

e) Diejenigen, welche zur Zeit, wo diese Verordnung in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrübenzucker bereits besitzen, sind verpflich-

pflichtet, der Steuerbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1840. einzureichen.

§. 7.

2) Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

Die, in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 8.

3) Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine, die Beschaffenheit derselben genau beschreibende Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 9.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

b) Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich seyn muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontroleurs, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten) jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

c) Den

c) Den, mit der Kontrole beauftragten Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Lokals zum Aufenthalt und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 10.

5) Anmeldung des Betriebs.

a) Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschluß, so veranlaßt das Steuer-Amt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 11.

6) Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte, und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-Hebestelle ein, nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben seyn muß, zwiefach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokal reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern zur Stelle vorgelegt werden kann.

§. 12.

7) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrole-Vorschriften.

Die, in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 6 bis 11. ertheilten Kontrole-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

8) Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist.

Am Schlusse eines jeden Kalendermonats wird der Betrag der zu entrichtenden Kontrole-Abgabe festgestellt und dem zur Zahlung derselben verpflichteten Fabrikinhaber bekannt gemacht.

Die

Die Abtragung der schuldigen Summe muß nach Beendigung der Winter-Betriebsperiode erfolgen und kann in drei gleichen Theilen am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli bewirkt werden. Wer diese Zahlungstermine einmal versäumt, kann auf die darin liegende Erleichterung in der Folge nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Kontrole-Abgabe am Schlusse eines jeden Monats entrichten.

§. 14.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

a) Die Erhebung der Kontrole-Abgabe und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrolirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Abgabenpflichtigen, die Vorschriften §§. 56 und 57. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. auch hier zur Anwendung.

b) Nicht minder sollen die, in den §§. 49. 53. bis einschließlich 55. 58 und 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Steuerbeamten, wie von den Abgabepflichtigen, und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, so weit in diesen Vorschriften von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Runkelrüben bereiten.

§. 15.

IV. Von den Strafen und dem Straf-Verfahren.
1) Strafe der Defraudation:
a) im ersten Falle.

a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen des §. 2. dieser Verordnung gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, Behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger, als 10 Rthlr. betragen darf, verwirkt.

Die Abgabe selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle.

b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger, als 25 Rthlr. betragen darf, ein.

c) bei ferneren Rückfällen.

c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (litt. b.) ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe oder, wenn solcher 50 Rthlr. nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

§. 16.

§. 16.

2) Sonstige Strafbestimmungen.

a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

b) Außerdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819. in den §§. 83. bis einschließlich 89. und die Deklaration vom 6. Oktober 1821. androhen.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91. bis einschließlich 95., so wie die, zur Deklaration der §§. 93 und 94., ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1820. und 27. September 1833. zur Anwendung.

§. 17.

V. Uebergangs-Maaßregel.

Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1840. ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichtsermittelung zu prüfen.

Gegeben Berlin, den 21. März 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

---

§. 16.

Sonstige Strafbestimmungen.

a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

b) Außerdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819. in den §§. 83. bis einschließlich 90. und die Deklaration vom 6. Oktober 1821. androhen.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91. bis einschließlich 95., so wie die, zur Deklaration der §§. 93 und 94. ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1830. und 27. September 1833. zur Anwendung.

§. 17.

Uebergangs-Maaßregel.

Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1840. ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerhebestelle anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichtsermittelung zu prüfen.

Gegeben Berlin, den 21. März 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.